



Stadt Freudenberg
Öffentliche Bekanntmachung



Überschrift

1. Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen, sowie über die Erhaltung der Dachlandschaft im „Alten Flecken“ der Stadt Freudenberg — Gestaltungssatzung „Alter Flecken“

Bestätigung

Es wird nach § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW Seite 741), bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 1. Änderungssatzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen, sowie über die Erhaltung der Dachlandschaft im „Alten Flecken“ der Stadt Freudenberg – Gestaltungssatzung „Alter Flecken“ mit dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Digitalisierung aus der Sitzung am 20.02.2024 sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 29.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 15. 4. 2024
Die Bürgermeisterin



Nicole Reschke

Bekanntmachungsanordnung:

Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 6 wird das Wort „Umwehungen“ durch das Wort „Geländer“ ersetzt.

§ 3 Absatz 11 wird das Wort „Glasvordächer“ durch die Worte „Vordächer (Glas oder Makrolon)“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „Glastafelabmessung“ durch das Wort „Tafelabmessung“ ersetzt.

§ 3 Absatz 13 und § 4 Nummer 4 der Gestaltungssatzung werden gestrichen. § 3a und 4a der Gestaltungssatzung werden wie folgt ergänzt:

§ 3a Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und technische Anlagen im Gestaltungsgebiet I der Gestaltungssatzung

(1) Zielsetzung

Solartechnische Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald sie auf Gebäuden oder Gebäudeteilen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen, Geländern oder auf Nebengebäuden. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren. Grundsätzlich ist im Geltungsbereich des § 1 der Gestaltungssatzung (Bereich I) bei der Anbringung von solartechnischen Anlagen eine Einzelfallprüfung nach denkmalrechtlichen Anforderungen erforderlich.

(2) Gestalterische Vorgaben

a) Dachflächen

Solartechnische Anlagen sind auf dem Haupt- und Nebendach zulässig, wenn sie

- weder vom Kurpark (so genannter „Fotoblick“) sichtbar sind, noch
- vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

Die Module sind in der Ausrichtung grundsätzlich rechteckig anzuordnen und eine Auskrägung, ein Versprung oder Versatz einzelner Module ist unzulässig. Das heißt die Modulgröße ist einheitlich zu wählen, ebenso wie die Ausrichtung als rechteckige Anordnung (Modulreihen unter bzw. nebeneinander). Auf geneigten Dachflächen ist nur eine plane Anbringung, d.h. der Dachneigung entsprechend, zulässig. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie farbgleiche Rahmen zulässig. Die Module dürfen nicht über die Dachfläche herausragen. Die Oberfläche der Module hat entspiegelt bzw. matt zu sein. Die Befestigung ist ebenfalls in schwarz oder anthrazit-farbig auszuführen. Die Module sind in einer geschlossenen Panelreihung, d.h. in lückenloser Anordnung, anzuordnen.

b) Balkone

Solartechnische Anlagen an Balkonen sind nicht zulässig (siehe § 3 Abs. 11).

c) Fassaden

Solartechnische Anlagen an Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind nicht zulässig (siehe § 3 Abs. 10).

d) Einfriedungen oder Geländer

Solartechnische Anlagen an Einfriedungen oder Geländer sind nicht zulässig (siehe § 3 Abs. 5).

§ 4a Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und technische Anlagen im Gestaltungsgebiet II der Gestaltungssatzung

(1) Zielsetzung

Solartechnische Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald Sie auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einfriedungen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter

fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen oder auf Nebengebäuden. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren. Im Geltungsbereich des § 4 der Gestaltungssatzung (Bereich II) ist bei der Anbringung von solartechnischen Anlagen, sofern es sich um ein Baudenkmal handelt, eine Einzelfallprüfung nach denkmalrechtlichen Anforderungen erforderlich, in allen anderen Fällen eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Freudenberg.

(2) Gestalterische Vorgaben

a) Dachflächen

Solartechnische Anlagen sind auf dem Haupt- und Nebendach zulässig, wenn sie

- weder vom Kurpark (so genannter „Fotoblick“) sichtbar sind, noch
- die Sichtachsen der Straßenzüge beeinträchtigen.

Die Module sind in der Ausrichtung grundsätzlich rechteckig anzuordnen und eine Auskra-
gung, ein Versprung oder Versatz einzelner Module ist unzulässig. Das heißt die Modulgröße
ist einheitlich zu wählen, ebenso wie die Ausrichtung als rechteckige Anordnung (Modulreihen
unter- bzw. nebeneinander). Eine Kombination von PV- und ST-Anlagen kann im Rahmen
einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in der Ausrichtung ge-
ordnet und aufeinander abgestimmt ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auf geneig-
ten Dachflächen ist nur eine plane Anbringung, d.h. der Dachneigung entsprechend, zulässig.
Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie farbgleiche Rahmen zulässig. Die
Module dürfen nicht über die Dachfläche herausragen. Die Oberfläche der Module hat ent-
spiegelt bzw. matt zu sein. Die Befestigung ist ebenfalls in schwarz oder anthrazit-farbig aus-
zuführen. Die Module sind in einer geschlossenen Panelreihung, d.h. in lückenloser Anord-
nung, anzuordnen.

e) Balkone

Solartechnische Anlagen an Balkonen sind nicht zulässig.

f) Fassaden

Solartechnische Anlagen an Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind nicht zulässig.

g) Einfriedungen oder Geländer

Solartechnische Anlagen an Einfriedungen oder Geländer sind nicht zulässig.

Artikel 2

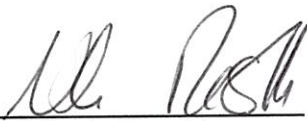
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Wa-
renautomaten, über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen, sowie über die
Erhaltung der Dachlandschaft im „Alten Flecken“ der Stadt Freudenberg – Gestaltungssatzung „Alter
Flecken“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), §§ 2 – 4 der Bekannt-
machungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt
gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 15. 4. 2024
Die Bürgermeisterin



Nicole Reschke